

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt für die Jagdjahre 2015/2016 und 2016/2017

I. Anwendungsbereich

Nach § 19 Absatz 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird abweichend vom Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LJG-NRW zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten Gebietskulisse für die Jagdjahre

2015/2016 und 2016/2017

die Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt erlaubt.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die Baujagd auf Füchse im Kunstbau darf nur in der Zeit vom **16. Juli bis 28. Februar** (Jagdzeit der Altfüchse) ausgeübt werden.

Die Anzahl der Füchse, die durch die Baujagd im Kunstbau erlegt wurden, sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum **15. April eines jeden Jahres** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15. April 2016 bzw. für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt. Die durch die Baujagd im Kunstbau erlegten Füchse sollen in der jährlichen Streckenmeldung formlos gesondert aufgeführt werden.

III. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2017.

IV. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 683, 6. OG, eingesehen werden.

VI. Begründung

Gemäß § 19 Absatz 3 LJG-NRW kann, abweichend vom Verbot der Baujagd auf Füchse, die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeit zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Die FJW hat eine Gebietskulisse erstellt. Sie ist der Allgemeinverfügung als Anlage beigelegt. Der „Schutz der Tierwelt“ ist das Schlüsselkriterium für die Gebietskulisse und die darauf basierenden Ausnahmegenehmigungen. Die Gebietskulisse umfasst u. a. für den Kreis Steinfurt relevante Vogelschutzgebiete mit prädationssensiblen Bodenbrütern und die Gebiete, in denen beim Feldhasen der gezählte Frühjahrsbesatz 20 Hasen/100 ha Offenland erreichte bzw. die Strecke mindestens 5 Hasen/100 ha betrug.

Das Gebiet des Kreises Steinfurt liegt vollständig innerhalb der vorliegenden Gebietskulisse. Die Baujagd auf Füchse im Kunstbau ist unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Bundesjagdgesetz (Schutz der Elterntiere) auf die festgelegte Jagdzeit der Altfüchse zu begrenzen.

Die Frist unter Ziffer III ist auf den 31.03.2017 festzusetzen, da die Gebietskulisse bis zu diesem Zeitpunkt gültig ist und dann fortgeschrieben wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Der Schutz der durch die Gebietskulisse erfassten Tierwelt vor Prädatoren liegt im öffentlichen Interesse und ist hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen.

VII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 4 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- § 19 Absätze 1 und 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zur Zeit geltenden Fassung

VIII. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Steinfurt, 10.12.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat

gez.

Dr. Effing